

TE Vfgh Erkenntnis 2010/6/24 V44/09

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.2010

Index

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

Norm

B-VG Art18 Abs2

Halte- und ParkverbotsV des Magistrats der Stadt Wien vom 27.04.04 betr ein Halte- und Parkverbot in Wien 2., B 227
Untere Donaustraße

StVO 1960 §94f

1. B-VG Art. 18 heute
 2. B-VG Art. 18 gültig ab 01.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 3. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 4. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
 5. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
 6. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
 7. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
 8. B-VG Art. 18 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 9. B-VG Art. 18 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. StVO 1960 § 94f heute
 2. StVO 1960 § 94f gültig ab 01.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
 3. StVO 1960 § 94f gültig von 01.10.2005 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
 4. StVO 1960 § 94f gültig von 01.10.1969 bis 30.09.2005 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 209/1969

Leitsatz

Keine Gesetzwidrigkeit einer Halte- und Parkverbotsverordnung in Wien; keine Verletzung des Anhörungsrechtes der Rechtsanwaltskammer, keine spezifische Interessenbetroffenheit von Rechtsanwälten

Spruch

Der Antrag wird abgewiesen.

Begründung

Entscheidungsgründe:

I. 1. Der Magistrat der Stadt Wien erließ am 27. April 2004, zurömisches eins. 1. Der Magistrat der Stadt Wien erließ am 27. April 2004, zu

Z MA 46-V2-36591/03 eine Verordnung, wonach "in Wien 2., B 227 Untere Donaustraße vor O.N.21-23 [...] das Halten und Parken mit Fahrzeugen aller Art auf eine[r] Länge von 45 m verboten [ist]".

Wie sich aus dem Verordnungsakt ergibt, wurde diese Verordnung durch entsprechende Verkehrszeichen kundgemacht.

2.1. Beim Unabhängigen Verwaltungssenat Wien (im Folgenden: UVS) ist ein Verwaltungsstrafverfahren anhängig, in dem dem Berufungswerber vorgeworfen wird, am 4. Dezember 2008 sein Fahrzeug im Bereich des Vorschriftszeichens "Halten und Parken verboten" in Wien 2., Untere Donaustraße 21, abgestellt und dadurch §99 Abs3 lita iVm §24 Abs1 lita der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960, (im Folgenden: StVO) verletzt zu haben. 2.1. Beim Unabhängigen Verwaltungssenat Wien (im Folgenden: UVS) ist ein Verwaltungsstrafverfahren anhängig, in dem dem Berufungswerber vorgeworfen wird, am 4. Dezember 2008 sein Fahrzeug im Bereich des Vorschriftszeichens "Halten und Parken verboten" in Wien 2., Untere Donaustraße 21, abgestellt und dadurch §99 Abs3 lita in Verbindung mit §24 Abs1 lita der Straßenverkehrsordnung 1960, Bundesgesetzblatt 159 aus 1960,, (im Folgenden: StVO) verletzt zu haben.

2.2. Aus Anlass dieses Verfahrens sind beim UVS Bedenken hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der oben angeführten Verordnungsbestimmung entstanden. Gestützt auf Art139 Abs1 B-VG iVm Art129a Abs3 und Art89 Abs2 B-VG stellt der UVS daher den Antrag, 2.2. Aus Anlass dieses Verfahrens sind beim UVS Bedenken hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der oben angeführten Verordnungsbestimmung entstanden. Gestützt auf Art139 Abs1 B-VG in Verbindung mit Art129a Abs3 und Art89 Abs2 B-VG stellt der UVS daher den Antrag,

"... auf Überprüfung der Gesetzmäßigkeit sowie Aufhebung

wegen Gesetzeswidrigkeit der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, MA 46, zur Zahl: MA 46-V2-36591/03 vom 16.2.2004 [gemeint wohl:

27.4.2004] Punkt 6.11.1".

3. Der UVS begründet seinen Antrag folgendermaßen:

Vor Erlassung der Verordnung sei die Interessenvertretung der Berufsgruppe der Rechtsanwälte nicht gehört worden, obwohl die Interessen dieser Berufsgruppe durch die Verordnung berührt seien. Dies deshalb, weil sich das durch Punkt 6.11.1 der Verordnung normierte Halte- und Parkverbot auf den Bereich vor dem Gebäude einer Versicherung beziehe. Das Einschreiten von Rechtsanwälten vor großen Versicherungen sei geradezu etwas "[A]lltägliche[s]", weshalb die Interessen der Berufsgruppe der Rechtsanwälte in einem nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes erforderlichen Ausmaß berührt seien. Die Verordnung verstoße daher wegen Verletzung des Anhörungsrechtes der Berufsgruppe der Rechtsanwälte gegen §94f StVO.

4. Der Magistrat der Stadt Wien erstattete eine Äußerung, in der er den Bedenken des UVS entgegentritt. Aus dem "glaubhaften Vorbringen" eines Rechtsanwaltes auf ein Anhörungsrecht der Interessenvertretung der Berufsgruppe der Rechtsanwälte zu schließen, sei verfehlt. Der Verfassungsgerichtshof stelle in seiner Judikatur auf die "spezifische Interessenbetroffenheit" einer Berufsgruppe ab. Diese sei - in Hinblick auf die Berufsgruppe der Rechtsanwälte - im vorliegenden Fall nicht gegeben und daher die Verordnung gesetzmäßig erlassen worden. Der Magistrat der Stadt Wien beantragt die Abweisung des Antrages.

5. Die Wiener Landesregierung erstattete ebenfalls eine Äußerung, in der sie sich inhaltlich der Äußerung des Magistrats der Stadt Wien anschließt und die Abweisung des Antrages beantragt.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:römisch zwei. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

1. Der Verfassungsgerichtshof erkennt gemäß Art139 Abs1 B-VG über die Gesetzeswidrigkeit von Verordnungen auf Antrag eines Unabhängigen Verwaltungssenaes, sofern dieser gemäß Art129a Abs3 B-VG iVm Art89 Abs2 B-VG aus dem Grund der Gesetzeswidrigkeit Bedenken gegen die Anwendung der Verordnung hat. Da der UVS bei seiner Entscheidung über die bei ihm anhängige Berufung auch die eingangs wiedergegebene Verordnung anzuwenden hat, ist der vom UVS gestellte Antrag gemäß Art139 Abs1 B-VG zulässig. 1. Der Verfassungsgerichtshof erkennt gemäß Art139 Abs1 B-VG über die Gesetzeswidrigkeit von Verordnungen auf Antrag eines Unabhängigen Verwaltungssenaes, sofern dieser gemäß Art129a Abs3 B-VG in Verbindung mit Art89 Abs2 B-VG aus dem Grund der Gesetzeswidrigkeit

Bedenken gegen die Anwendung der Verordnung hat. Da der UVS bei seiner Entscheidung über die bei ihm anhängige Berufung auch die eingangs wiedergegebene Verordnung anzuwenden hat, ist der vom UVS gestellte Antrag gemäß Art139 Abs1 B-VG zulässig.

2. Die vom UVS geäußerten Bedenken hinsichtlich des gesetzmäßigen Zustandekommens der Verordnung sind jedoch nicht berechtigt:

2.1. Der Verfassungsgerichtshof ist in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren auf Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung auf die Erörterung der geltend gemachten Bedenken beschränkt (vgl. VfSlg. 11.580/1987, 14.044/1995, 16.674/2002). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Verordnung aus den in der Begründung des Antrages dargelegten Gründen gesetzwidrig ist (VfSlg. 15.644/1999, 17.222/2004). 2.1. Der Verfassungsgerichtshof ist in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren auf Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung auf die Erörterung der geltend gemachten Bedenken beschränkt vergleiche VfSlg. 11.580 aus 1987,, 14.044 aus 1995,, 16.674 aus 2002,). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Verordnung aus den in der Begründung des Antrages dargelegten Gründen gesetzwidrig ist (VfSlg. 15.644 aus 1999,, 17.222 aus 2004,).

2.2. Gemäß §94f Abs1 litb Z2 StVO ist - außer bei Gefahr im Verzug - vor Erlassung einer straßenpolizeilichen Verordnung die gesetzliche Interessenvertretung einer Berufsgruppe anzuhören, "wenn Interessen von Mitgliedern einer Berufsgruppe berührt werden".

In VfSlg. 5784/1968 hat der Verfassungsgerichtshof (zur seinerzeitigen, dem§94f StVO entsprechenden Vorschrift des §43 Abs8 StVO idF vor der Novelle BGBl. 209/1969) angenommen, dass "das Interesse einer Berufsgruppe jedenfalls dann berührt wird, wenn durch eine Verkehrsbeschränkung die Ausübung des betreffenden Gewerbes ... erschwert oder gar unterbunden wird". In VfSlg. 5784 aus 1968, hat der Verfassungsgerichtshof (zur seinerzeitigen, dem§94f StVO entsprechenden Vorschrift des §43 Abs8 StVO in der Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt 209 aus 1969,) angenommen, dass "das Interesse einer Berufsgruppe jedenfalls dann berührt wird, wenn durch eine Verkehrsbeschränkung die Ausübung des betreffenden Gewerbes ... erschwert oder gar unterbunden wird".

Jedoch begründen nur Umstände, welche die Interessen von Mitgliedern einer Berufsgruppe in "spezifischer Weise" durch eine straßenpolizeiliche Verordnung berührt erscheinen lassen, die Anhörungspflicht gemäß §94f Abs1 litb Z2 StVO (vgl. VfSlg. 16.448/2002 mwN). Jedoch begründen nur Umstände, welche die Interessen von Mitgliedern einer Berufsgruppe in "spezifischer Weise" durch eine straßenpolizeiliche Verordnung berührt erscheinen lassen, die Anhörungspflicht gemäß §94f Abs1 litb Z2 StVO vergleiche VfSlg. 16.448 aus 2002, mwN).

Eine solche "spezifische Interessenbetroffenheit" der Berufsgruppe der Rechtsanwälte nahm der Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 9818/1983 im Hinblick auf eine Halteverbotsverordnung vor dem Wiener Justizpalast an. Ebenso begründete eine Kurzparkzone in Innsbruck vor einem zahlreiche Justizbehörden beherbergenden Gebäude das Anhörungsrecht der Berufsgruppe der Rechtsanwälte nach §94f Abs1 litb Z2 StVO (vgl. VfSlg. 13.783/1994). Auch bei einer Halte- und Parkverbotsverordnung in Wien 8., Florianigasse nahm der Verfassungsgerichtshof auf Grund der "räumlichen Konzentration zentraler Justiz- und Behördengebäude" eine Pflicht zur Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretung der Berufsgruppe der Rechtsanwälte an (vgl. VfSlg. 15.470/1999). Eine solche "spezifische Interessenbetroffenheit" der Berufsgruppe der Rechtsanwälte nahm der Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 9818 aus 1983, im Hinblick auf eine Halteverbotsverordnung vor dem Wiener Justizpalast an. Ebenso begründete eine Kurzparkzone in Innsbruck vor einem zahlreiche Justizbehörden beherbergenden Gebäude das Anhörungsrecht der Berufsgruppe der Rechtsanwälte nach §94f Abs1 litb Z2 StVO vergleiche VfSlg. 13.783 aus 1994,). Auch bei einer Halte- und Parkverbotsverordnung in Wien 8., Florianigasse nahm der Verfassungsgerichtshof auf Grund der "räumlichen Konzentration zentraler Justiz- und Behördengebäude" eine Pflicht zur Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretung der Berufsgruppe der Rechtsanwälte an vergleiche VfSlg. 15.470 aus 1999,).

Sind hingegen Mitglieder einer Berufsgruppe "ebenso wie alle anderen Verkehrsteilnehmer" durch eine straßenpolizeiliche Verordnung betroffen, wird nicht bewirkt, dass ihre Interessen iSd §94f Abs1 litb Z2 StVO spezifisch berührt werden. Der Verfassungsgerichtshof begründete diese Auffassung folgendermaßen (vgl. VfSlg. 16.448/2002 mwN): Sind hingegen Mitglieder einer Berufsgruppe "ebenso wie alle anderen Verkehrsteilnehmer" durch eine

straßenpolizeiliche Verordnung betroffen, wird nicht bewirkt, dass ihre Interessen iSd §94f Abs1 litb Z2 StVO spezifisch berührt werden. Der Verfassungsgerichtshof begründete diese Auffassung folgendermaßen vergleiche VfSlg. 16.448 aus 2002, mwN):

"Wollte man das Gesetz anders auslegen, wäre schlechthin jedwede verkehrsbeschränkende Verordnung gemäß §43 StVO 1960 erst nach vorhergehender Anhörung aller gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen zu erlassen, weil jede Verkehrsbeschränkung auch beliebige Angehörige gesetzlicher beruflicher Vertretungen (wie etwa auch Ärzte und Rechtsanwälte) betreffen kann, wenn diese als Kraftfahrer die verordneten Verkehrsbeschränkungen zu beachten haben. Hätte der Gesetzgeber eine derart weitreichende Beteiligung gesetzlicher Interessenvertretungen am Verfahren zur Erlassung verkehrsbeschränkender Verordnungen gewünscht, so hätte er dies durch Verzicht auf die Einschränkung zum Ausdruck gebracht, daß Voraussetzung des Anhörungsrechtes gesetzlicher Interessenvertretungen ist, daß Interessen von Mitgliedern der betreffenden Berufsgruppe 'berührt werden'."

2.3. Im vorliegenden Fall liegt keine "spezifische Interessenbetroffenheit" der Berufsgruppe der Rechtsanwälte vor, die eine Anhörungspflicht der gesetzlichen Interessenvertretung dieser Berufsgruppe begründet hätte. Die Verkehrs- und Parkraumsituation im Bereich des Gebäudes eines großen Versicherungsunternehmens ist nicht mit jenen Verhältnissen vergleichbar, die in den bereits zitierten Erkenntnissen VfSlg. 9818/1983, 13.783/1994 und 15.470/1999 zu beurteilen waren. Der Verfassungsgerichtshof ist daher vor dem Hintergrund seiner Rechtsprechung (vgl. VfSlg. 16.448/2002 mwN) der Auffassung, dass durch die vorliegende Halte- und Parkverbotsverordnung die Interessen der Berufsgruppe der Rechtsanwälte nicht in einer "spezifischen Weise" berührt sind. Die Berufsgruppe der Rechtsanwälte ist vielmehr "ebenso wie alle anderen Verkehrsteilnehmer" durch die Verordnung betroffen. 2.3. Im vorliegenden Fall liegt keine "spezifische Interessenbetroffenheit" der Berufsgruppe der Rechtsanwälte vor, die eine Anhörungspflicht der gesetzlichen Interessenvertretung dieser Berufsgruppe begründet hätte. Die Verkehrs- und Parkraumsituation im Bereich des Gebäudes eines großen Versicherungsunternehmens ist nicht mit jenen Verhältnissen vergleichbar, die in den bereits zitierten Erkenntnissen VfSlg. 9818 aus 1983,, 13.783 aus 1994, und 15.470 aus 1999, zu beurteilen waren. Der Verfassungsgerichtshof ist daher vor dem Hintergrund seiner Rechtsprechung vergleiche VfSlg. 16.448 aus 2002, mwN) der Auffassung, dass durch die vorliegende Halte- und Parkverbotsverordnung die Interessen der Berufsgruppe der Rechtsanwälte nicht in einer "spezifischen Weise" berührt sind. Die Berufsgruppe der Rechtsanwälte ist vielmehr "ebenso wie alle anderen Verkehrsteilnehmer" durch die Verordnung betroffen.

Daher war der Magistrat der Stadt Wien nicht verpflichtet, vor Erlassung der Verordnung die gesetzliche Interessenvertretung der Berufsgruppe der Rechtsanwälte gemäß §94f Abs1 litb Z2 StVO anzuhören. Sie hat ein dieser Bestimmung entsprechendes Verfahren durchgeführt.

Der Antrag ist aus diesem Grund abzuweisen.

3. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 erster Satz VfGG in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Schlagworte

Straßenpolizei, Halte(Park-)Verbot, Anhörungsrecht, Verordnungserlassung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2010:V44.2009

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2011

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at